

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Edelman GmbH für den Einkauf von Waren und Leistungen bei Lieferanten

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese allgemeinen Bedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle von der Edelman GmbH (nachfolgend „Agentur“) als Auftraggeber mit ihren Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“) geschlossenen Dienst-, Werk-, Werklieferungs-, Kauf- und ähnliche Verträge. Sie werden auch Bestandteil aller Verträge der vorgenannten Art, die die Agentur im Namen eines Dritten (z.B. eines Agenturkunden) eingeht, wobei in diesen Fällen der Dritte alleiniger Vertragspartner des Auftragnehmers wird und damit auch in die Rechtsposition der Agentur gemäß diesen AGB eintritt.
- 1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch die Agentur. Stillschweigen der Agentur gegenüber anderslautenden Bedingungen -auch in einem eventuellen Bestätigungsschreiben- gilt auf keinen Fall als Anerkennung oder Zustimmung.
- 1.3. Etwaigen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, auf die in Bestellformularen, Lieferbestätigungen oder ähnlichem verwiesen wird, wird hiermit vorsorglich widersprochen.
- 1.4. Nach erstmaliger Einbeziehung gelten diese AGB für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung mit dem Auftragnehmer, auch ohne ausdrückliche Einbeziehung im Einzelfall, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen werden.

2. Vertragsschluss/Auftragserteilung

- 2.1. Verträge mit der Agentur kommen erst mit Zugang der Auftragsbestätigung bzw. mit der Bestellung durch die Agentur auf der Grundlage eines vorher vom Auftragnehmer übermittelten verbindlichen Angebots/Kostenvorschlages, zustande und bedürfen der Schriftform. Bei Differenzen zwischen diesen AGB und einem einzelnen Auftrag gilt insoweit der vereinbarte Inhalt des Auftrages.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt worden sind.

3. Liefertermine und -fristen, Leistungsort

- 3.1. Von der Agentur genannte Termine oder Lieferfristen sind verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht unverzüglich widerspricht.
- 3.2. Soweit Termine oder Lieferfristen vereinbart wurden, sind diese verbindlich (Fixgeschäft).
- 3.3. Droht eine Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist, so hat der Auftragnehmer die Agentur hierüber ohne schuldhaftes Zögern in Kenntnis zu setzen und die Gründe sowie die voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benennen.
- 3.4. Die Lieferanschrift stellt den Leistungsort dar. Der Auftragnehmer erbringt die Lieferung auf eigene Kosten und Gefahr.

4. Abnahme

- 4.1. Annahme des Leistungsgegenstandes und Zahlung vor Mängelfeststellung stellen keine Abnahme dar.
- 4.2. Die Vergütung ist erst nach Abnahme zur Zahlung fällig.

5. Vergütung, Rechnung, Zahlung

- 5.1. Soweit nicht explizit abweichend vereinbart, sind in der zwischen der Agentur und dem Auftragnehmer vereinbarten Vergütung auch sämtliche weiteren Aufwendungen und Nebenkosten des Auftragnehmers für Reisen, Unterkunft, Verpackung, Porto, Fracht, Zölle, Steuern, sonstige Abgaben, etc. enthalten.
- 5.2. Soweit nicht abweichend vereinbart, sind ordnungsgemäße Rechnungen des Auftragnehmers binnen 30 Tagen nach Zugang bei der Agentur zur Zahlung fällig.

6. Rechtseinräumung, Schutzrechtsanmeldung, Namensnennung

- 6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Agentur die ausschließlichen Eigentums- sowie die ausschließlichen Nutzungsrechte an allen Schutzrechten einzuräumen bzw. zu übertragen, die mit Erbringung der jeweiligen Auftragsleistung, einschließlich ihrer Entwicklungsstufen, erwachsen, insbesondere an Urheberrechten oder Leistungsschutzrechten oder gewerblichen Schutzrechten an den Textteilen, künstlerischen oder technischen Zeichnungen oder Grafiken, Lichtbildwerken oder Lichtbildern, Datensammlungen. Dies umfasst auch die Rechte an Erfindungen und Softwarepatenten, sowie die vermögensrechtlichen Befugnisse im Sinne des § 69 b UrhG in der Form ausschließlicher Nutzungsrechte. Die Agentur ist zur umfassenden körperlichen und unkörperlichen Verwertung für alle beliebigen Zwecke und in allen denkbaren, derzeit bekannten Nutzungsarten und zur Nutzung mittels erst künftig entstehender Technologien berechtigt, insbesondere zur unbegrenzten Vervielfältigung und Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung.

- 6.2. Über die in vorstehender Ziffer 6.1 genannten Rechte und Befugnisse hinaus sind die Werke mit Wirkung für alle Urheberrechtsordnungen, die eine entsprechende Konzeption anerkennen, als „Auftragswerke“ (work made for hire) zu verstehen.
- 6.3. Die Agentur ist des Weiteren zur Umgestaltung und Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Leistungen in jeglicher Form berechtigt. Insbesondere können die Leistungen sowohl in der vorgelegten Form als auch in allen denkbaren anderen Formen (einschließlich digitaler bzw. elektronischer Form) sowie komplett oder ausschnittsweise vervielfältigt werden, einschließlich der Einbettung in das Internet mit entsprechender Anpassung. Unzulässig sind solche Änderungen, die den Kern des Persönlichkeitsrechts des Urhebers oder Herstellers betreffen, insbesondere unter das urheberrechtliche Entstellungsverbot fallen.
- 6.4. Die Rechtseinräumung bzw. -übertragung erfolgt mit der Ablieferung der fertigen (Teil-)Leistung an die Agentur.
- 6.5. Die Rechtseinräumung erfolgt als ausschließliches Nutzungsrecht unter Ausschluss des Urhebers oder Herstellers oder sonstigen Rechteinhabers, weltweit sowie zeitlich und inhaltlich unbeschränkt.
- 6.6. Die Anmeldung von Schutzrechten bleibt der Agentur vorbehalten, insbesondere von nationalen oder europäischen Markenrechten oder Geschmacksmusterrechten. Der Auftragnehmer hat alles zu unterlassen, was einem solchen Schutz hinderlich sein könnte.
- 6.7. Die Agentur hat bei jeder der oben genannten Nutzungsarten das Recht, nicht aber die Pflicht, die Werke des Auftragnehmers mit einer Urheberrechtsbezeichnung oder dem Namen des Auftragnehmers zu versehen.
- 6.8. Der Auftragnehmer wird in Ansehung der Werke etwaige ihm gemäß § 41 UrhG zustehende Rechte frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Erstellung des Werks ausüben und eventuelle persönlichkeitsrechtliche Befugnisse nach §§ 12, 13 Satz 2, 25 und 39 UrhG an den Werken nicht geltend machen. Die Agentur ist berechtigt, die Urheberpersönlichkeitsrechte an den Werken wahrzunehmen. Die Agentur wird auf die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers Rücksicht nehmen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.
- 6.9. Die Agentur ist jederzeit berechtigt, sämtlich durch den Auftragnehmer eingeräumten, bzw. übertragenen Rechte auch Dritten einzuräumen, bzw. auf diese zu übertragen, auch zum Zwecke der Weiterübertragung.
- 6.10. Soweit sich der Auftragnehmer bei der Erfüllung des Auftrages, der Dienste und Leistungen Dritter bedient, verpflichtet er sich, sämtliche möglichen und notwendigen Eigentums-, Urheber-, Nutzungs- und Leistungsrechte im gleichen Umfang von dem Dritten zu erwerben und auf die Agentur zu übertragen, falls nicht ausdrücklich abweichend vereinbart. Dies gilt auch für Stockmaterial.
- 6.11. Soweit nicht ausdrücklich abweichend festgelegt, sind mit der im jeweiligen Auftrag vereinbarten Vergütung zugleich sämtliche in Ziffer 6.1 - 6.10 geregelten Rechtseinräumungen abgegolten. Die Parteien sind sich über die Angemessenheit der Vergütung insoweit einig.

7. Zusicherungen, Haftung

- 7.1. Der Auftragnehmer versichert und steht dafür ein, dass seine vertraglichen Leistungen nicht gegen geltendes Recht verstoßen.
- 7.2. Der Auftragnehmer versichert und steht dafür ein, dass er Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Schutzrechte an den betreffenden Leistungen, bzw. Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte hieran ist und, dass Rechte Dritter durch diese Vereinbarung nicht verletzt sind.
- 7.3. Sollten Dritte berechnete Ansprüche anmelden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sich soweit als möglich um den Erwerb der erforderlichen Nutzungsrechte zu bemühen bzw. seine Leistung so anzupassen, dass sie in gleichwertiger Form frei von Rechten Dritter ist. Die entsprechenden Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. Die Abänderungspflicht entsteht spätestens mit Vorliegen einer negativen Gerichtsentscheidung im einstweiligen Verfügungsverfahren nach mündlicher Verhandlung.
- 7.4. Sollte die Agentur auf Grund von Leistungen, die vom Auftragnehmer erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber der Agentur, diese von derlei Haftung freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung erfasst auch die Übernahme der notwendigen Rechtsverfolgungskosten. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Agentur bleiben vorbehalten.
- 7.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen, einschließlich aller Anregungen, Ideen, Entwürfe und Gestaltungsvorschläge, nicht für andere Auftraggeber zu nutzen oder zu verwerten.
- 7.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle gesetzlichen Regelungen, insbesondere zum Arbeits- und Sozialversicherungsrecht einzuhalten, den Mindestlohn zu gewähren und die gesetzlichen Abgaben vorzunehmen. Verletzt der Auftragnehmer gesetzliche Regelungen, so wird er die Agentur von allen daraus resultierenden Ansprüchen und Schäden, einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, freistellen.

8. Unterlagen der Agentur

Soweit die Agentur dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit einem Auftrag Unterlagen, Dokumente, Muster o. ä. zu Verfügung stellt, so bleiben diese Eigentum der Agentur. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer diesbezüglich nicht zu. Der Auftragnehmer wird diese sorgfältig verwahren und nach Beendigung des Auftrages bzw. auf Anforderung der Agentur unverzüglich herausgeben und keine Kopien zurückhalten. Falls die Agentur den entsprechenden Wunsch äußert, wird der Auftragnehmer eine Aufbewahrung für die Dauer von zwei Jahren nach Ende des Auftrages ohne eine zusätzliche Vergütung vornehmen.

9. Geheimhaltung

9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über alle Geschäftsvorfälle der Agentur oder ihrer Kunden, die nicht zur Veröffentlichung freigegeben sind, Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt auch für zur Verfügung gestellte oder in der Zusammenarbeit entstandene Unterlagen. Die Geheimhaltungspflicht währt ohne zeitliche Befristung über das jeweilige Auftragsverhältnis hinaus.

9.2 Keine vertraulichen Informationen sind Informationen,

- die ohne Vertragsverletzung des Auftragnehmers allgemein bekannt sind oder bekannt werden,
- bei denen der Auftragnehmer nachweisen kann, dass sie bereits vor Beginn der Geschäftsbeziehung mit der Agentur rechtmäßig in seinem Besitz waren,
- bei denen der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er sie unabhängig von den vertraulichen Informationen entwickelt hat, sowie
- bei denen der Auftragnehmer nachweisen kann, dass er sie rechtmäßig von einem Dritten erhalten hat, der zur Offenlegung derselben berechtigt ist.

Eine Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht berechtigt die Agentur zur fristlosen Kündigung aller laufenden Aufträge.

9.3 Der Auftragnehmer wird die Geheimhaltungsverpflichtung auch allen Dritten auferlegen, derer er sich zur Durchführung eines Auftrages bedient.

9.4 Nur nach vorheriger Zustimmung durch die Agentur darf der Auftragnehmer die vertragliche Leistung zu Zwecken der Eigenwerbung verwenden oder auf die Geschäftsverbindung zur Agentur bzw. die Tätigkeit für das Projekt des jeweiligen Agenturkunden Bezug nehmen.

10. Datenschutzerklärung

10.1 Der Auftragnehmer wird die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz beachten.

10.2 Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Rahmen eines Einzelauftrages aus Sicht der Agentur als Auftragsverarbeitung zu bewerten ist, werden die Parteien eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende zusätzliche Vereinbarung treffen.

10.3 Der Auftragnehmer hat die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Agentur, die unter <https://www.edelman.de/data-protection-statement> einzusehen sind, zur Kenntnis genommen.

11. Insolvenz des Auftragnehmers

Sofern der Auftragnehmer insolvent wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, ist die Agentur berechtigt, den Auftrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Forderung des Auftragnehmers gegen die Agentur auf Zahlung der vereinbarten Vergütung gepfändet wird und der Auftragnehmer keine Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen innerhalb einer von der Agentur gesetzten Frist erreicht.

12. Zurückbehaltungsrechte

Der Auftragnehmer kann etwaige Zurückbehaltungsrechte nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen.

13. Einstweiliger Rechtsschutz

Der Auftragnehmer verzichtet auf Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes für den Fall einer Streitigkeit mit der Agentur im Zusammenhang mit einem Auftrag oder seiner Durchführung.

14. Abtretung von Rechten

Ohne Zustimmung der Agentur dürfen Rechte des Auftragnehmers aus oder in Zusammenhang mit einem Auftrag nicht abgetreten werden.

15. Aufrechnung

Nur sofern die Ansprüche des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ist eine Aufrechnung mit Ansprüchen der Agentur zulässig.

16. Aufträge in fremdem Namen/in fremdem Auftrag

16.1 Soweit die Agentur den Auftrag in fremdem Namen (z. B für einen Kunden) erteilt, so steht die Agentur nicht für die Bezahlung der Leistungen durch den Vertretenen oder für die Erfüllung sonstiger vertraglicher Verpflichtungen des Vertretenen oder auch des Auftragnehmers ein. Die Agentur überprüft nicht die Bonität des Vertretenen und steht hierfür auch nicht ein. Soweit in diesen Fällen eine Rechnungsstellung der Agentur erfolgt, ist diese lediglich Dritter i. S. d. § 267 BGB.

16.2 Wenn die Agentur den Auftrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, aber im Auftrag eines Dritten handelt, so ist die Vergütung des Auftragnehmers erst fällig, wenn die Agentur diese Vergütung ihrerseits durch den Dritten erhalten hat. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund der Dritte nicht an die Agentur bezahlt, solange der Grund nicht von dieser zu vertreten ist.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen bezüglich dieser AGB oder des erteilten Auftrages, wie auch die Abbedingung dieser Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten nur für den betreffenden Auftrag. Soweit nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch Telefax oder E-Mail erfüllt.

17.2 Soweit eine der Bedingungen dieser AGB oder eine Bedingung eines Auftrages unwirksam ist oder wird, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In diesem Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bedingung eine solche, deren Wirkung dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Ziel am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

17.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist.

17.4 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung, unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

Edelman GmbH

St. Martin Tower, Franklinstraße 61-63, 60487 Frankfurt am Main

Telefon +49 (0)69 509 546-320

kontakt(at)edelman.com

Geschäftsführung: Christiane Schulz

Sitz: Frankfurt a. M.

Handelsregister: HRB 13100, Amtsgericht Frankfurt am. Main

AGB-Version: 09/2023